
Soziale Sicherung der Pflegeperson § 44 SGB XI

Die Pflegeversicherung leistet unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge zur sozialen Absicherung der Pflegeperson. Im Sinne der Pflegeversicherung ist eine Pflegeperson eine Person, die einen oder mehrere Pflegebedürftige nicht gewerbsmäßig in ihrer oder seiner häuslichen Umgebung pflegt. Es werden Leistungen in Bezug auf die Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gewährt.

Unfallversicherung

Die Pflegeperson, die in häuslicher Umgebung pflegt und die oben genannten Kriterien erfüllt, ist betragsfrei gesetzlich unfallversichert. Dabei sind Tätigkeiten versichert, die in der Pflegeversicherung selbst als pflegerische Maßnahmen benannt sind, sowie die Hilfen bei der Haushaltsführung. Weiterführend besteht Unfallversicherungsschutz auf dem direkten Hin- und Rückweg zum Ort der Pfllegetätigkeit, wenn die oder der Pflegebedürftige in einer anderen Wohnung als die Pflegeperson wohnt.

Arbeitslosenversicherung

Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, um sich um eine Pflegebedürftige oder einen Pflegebedürftigen zu kümmern, zahlt die Pflegeversicherung die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pfllegetätigkeit. Die Pflegepersonen verlieren ihren Versicherungsschutz nicht und haben damit Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, falls ein nahtloser Einstieg in eine Beschäftigung nach Ende der Pfllegetätigkeit nicht gelingt. Gleiches gilt für Personen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Unmittelbar vor der Pfllegetätigkeit bestand bei der Pflegeperson eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung, im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.
- Die Pflegeperson hat vor Aufnahme der Pfllegetätigkeit, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen.
- Der Pflegebedürftige hat mindestens den Pflegegrad 2.

- Die Pflege erfolgt mindestens 10 Stunden, auf mindestens zwei Tage in der Woche verteilt.

Rentenversicherung

Die Beiträge werden bis zum Bezug einer Vollrente in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt. Auch bei Bezug einer Teilrente können Beiträge gezahlt werden. Die Höhe der Beiträge richtet sich dabei nach dem Pflegegrad sowie der bezogenen Leistungsart.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen vorliegen?

- Der Pflegebedürftige hat mindestens den Pflegegrad 2.
- Die Pflege verteilt sich auf mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens 2 Tage in der Woche.
- Die Pflegeperson ist regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig.

Für die Dauer eines Erholungsurlaubs der Pflegeperson von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr werden die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge, von der Pflegekasse weitergezahlt. Dadurch bleibt der Rentenanspruch für die Zeit des Urlaubs ungeschmälert bestehen und der Arbeitslosenversicherungsschutz erhalten.

Krankenversicherung

Wenn die Pflegeperson ihre Berufstätigkeit aufgibt, besteht keine Krankenversicherung. Es besteht die Möglichkeit über den Partner in die Familienversicherung zu wechseln. Oder sich freiwillig zum Mindestbeitrag selbst weiterversichern. Die Pflegekasse bezuschusst auf Antrag die Beiträge für den Zeitraum der gesetzlichen Pflegezeit (6 Monate).

Literatur:

MD Bayern; TH Deggendorf (2022): Checklisten für die Pflegeberatung. Darauf kommt es in der Beratungspraxis an! 4. Aufl. ecomed MEDIZIN, Landsberg am Lech